

Fünfte Einzelsetzung zur Ergänzung der Satzung der Stadt Witten über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung vom 09.10.1996*

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.96 (GV. NW. S. 124), und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 10 der Straßenbau-Beitragssatzung vom 14.07.1981 in seiner Sitzung am 23.09.1996 folgende Einzelsetzung beschlossen:

§ 1

Der Aufwand für

1. **Am Butenberg**
Verbesserung der Straßenentwässerung von der westlichen Grenze des Grundstücks Am Butenberg 4 bis zur südlichen Grenze des Grundstücks Albrechtstraße 18 (vor den Grundstücken Am Butenberg 4, 6, 8, 10, 12, 14 und 16 sowie Albrechtstraße 18)
2. **Am Huchtert**
Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahndecke von Burgstraße bis zur Straßengabelung bei Haus Nr. 5.
3. **Am Katteloh**
Erneuerung der Straßenbeleuchtung von Am Gerdeshof bis zum Weg zur Hausackerstraße
4. **Auf der Bommerbank**
Erneuerung der Straßenentwässerung von Sundernstraße bis zur nordöstlichen Grenze des Grundstücks Auf der Bommerbank 10
5. **Augustastraße**
Erneuerung der Fahrbahndecke von Breite Straße bis Crengeldanzstraße
6. **Brüderstraße**
 - a) Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahndecke von Hauptstraße bis Augustastraße
 - b) Erneuerung und Verbesserung der Straßenentwässerung von Hauptstraße bis ca. 6 m vor der westlichen Hauskante des Grundstücks Augustastraße 30

* in den Wittener Tageszeitungen veröffentlicht am 14.10.1996

c) Erneuerung und Verbesserung der Straßenentwässerung von Augustastraße bis ca. 4 m vor der westlichen Hauskante des Grundstücks Wideystraße 30b

7. **Dirschauer Straße**

Erneuerung und Verbesserung der Straßenentwässerung von der Eisenbahnunterführung (Fußgängertunnel zur Straße Wittener Bruch) bis zu den Grundstücken Dirschauer Straße 37 und 38 einschließlich

8. **Galenstraße**

Anlegung eines Parkstreifens auf der südöstlichen Straßenseite von Breite Straße bis Wideystraße

9. **Hamburgstraße**

Verbesserung der Fahrbahn von Freiligrathstraße bis Westfeldstraße

10. **Hermannstraße**

Verbesserung der Fahrbahndecke von Unterkrone bis Trantenrother Weg

11. **Hevener Straße**

Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahndecke von Dorfstraße bis Menkenstraße

12. **Kämperfeld**

Verbesserung der Straßenentwässerung von Rüsbergstraße (bei Haus Nr. 40) bis ca. 64 m westlich des Abzweiges der Stichstraße zur Kämperstraße (Flurstück 268)

13. **Kronenstraße**

Erneuerung und Verbesserung der Straßenentwässerung von der zwischen Haus Nrn. 31 und 35 abzweigenden Stichstraße bis zu Haus Nr. 54

14. **Meesmannstraße**

Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahndecke von der südwestlichen Grenze des Grundstücks Meesmannstraße 15 (= Grenze des förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes) bis zum Bahnübergang (bis zur östlichen Grenze der Grundstücke Meesmannstraße 4 und 9)

15. **Pferdebachstraße**

Anlegung eines Radweges auf der nordwestlichen Straßenseite von Schlachthofstraße bis Westfalenstraße

16. **Ruhrstraße**

Erneuerung und Verbesserung der Straßenentwässerung von Röhrchenstraße bis Husemann-/Bergerstraße

17. **Sandstraße**

Erneuerung und Verbesserung der Straßenentwässerung von Brückstraße bis ca. 60 m östlich des Grundstücks Sandstraße 35

18. **Sonnenschein**

a) Erneuerung der Straßenbeleuchtung von Zaunkönigweg bis Goldammerweg

b) Erneuerung der Straßenbeleuchtung von Finkenstraße bis zur nördlichen Einmündung der Lerchenstraße

19. **Voestenstraße**

Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahndecke von Wittener Straße bis Meesmannstraße

20. **Westfeldstraße**

Erneuerung und Verbesserung der Straßenentwässerung von der zwischen Haus Nrn. 56 und 64 abzweigenden Stichstraße bis zur östlichen Grenze des Grundstücks Westfeldstraße 83

21. **Wittener Bruch**

Verbesserung der Fahrbahndecke von Westfalenstraße bis zu den in nordwestlicher und südöstlicher Richtung bei Haus Nr. 45 abzweigenden Stichstraßen

ist für jede straßenbauliche Maßnahme gesondert zu ermitteln und auf die von den jeweiligen Abschnitten erschlossenen Grundstücke zu verteilen (Abschnittsbildung gemäß § 8 Abs. 5 KAG NW).

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.